**Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung mit Mitteln des Landes und Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bzw. mit Mitteln des Landes  
Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag im Rahmen der Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung mit Mitteln des Landes und Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das LLUR Sie nachstehend gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), Mercatorstraße 3  
24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift sowie unter

[datenschutz@melund.landsh.de](mailto:datenschutz@melund.landsh.de).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antrags-bearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des Landes und / oder des Bundes finanziert wird. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein und dem Gesetz über die Gemeinschafts-aufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger weitergegeben werden:

* **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
* **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung;
* **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;
* **Landeskasse Schleswig-Holstein** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
* **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung;
* **Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein** (MILI) für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 15 LVwG (Fachaufsicht);
* **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein** (MELUND) für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 15 LVwG (Dienstaufsicht);
* **Wissenschaftliche Einrichtungen,** die vom Land Schleswig-Holstein mit der Auswertung und Evaluation von Förderprogrammen des Landes beauftragt wurden.

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der Fördermittel) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Projektes gespeichert. Die Frist kann sich z.B. durch eine im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist (bei Investitionen in der Regel 12 Jahre) verlängern.